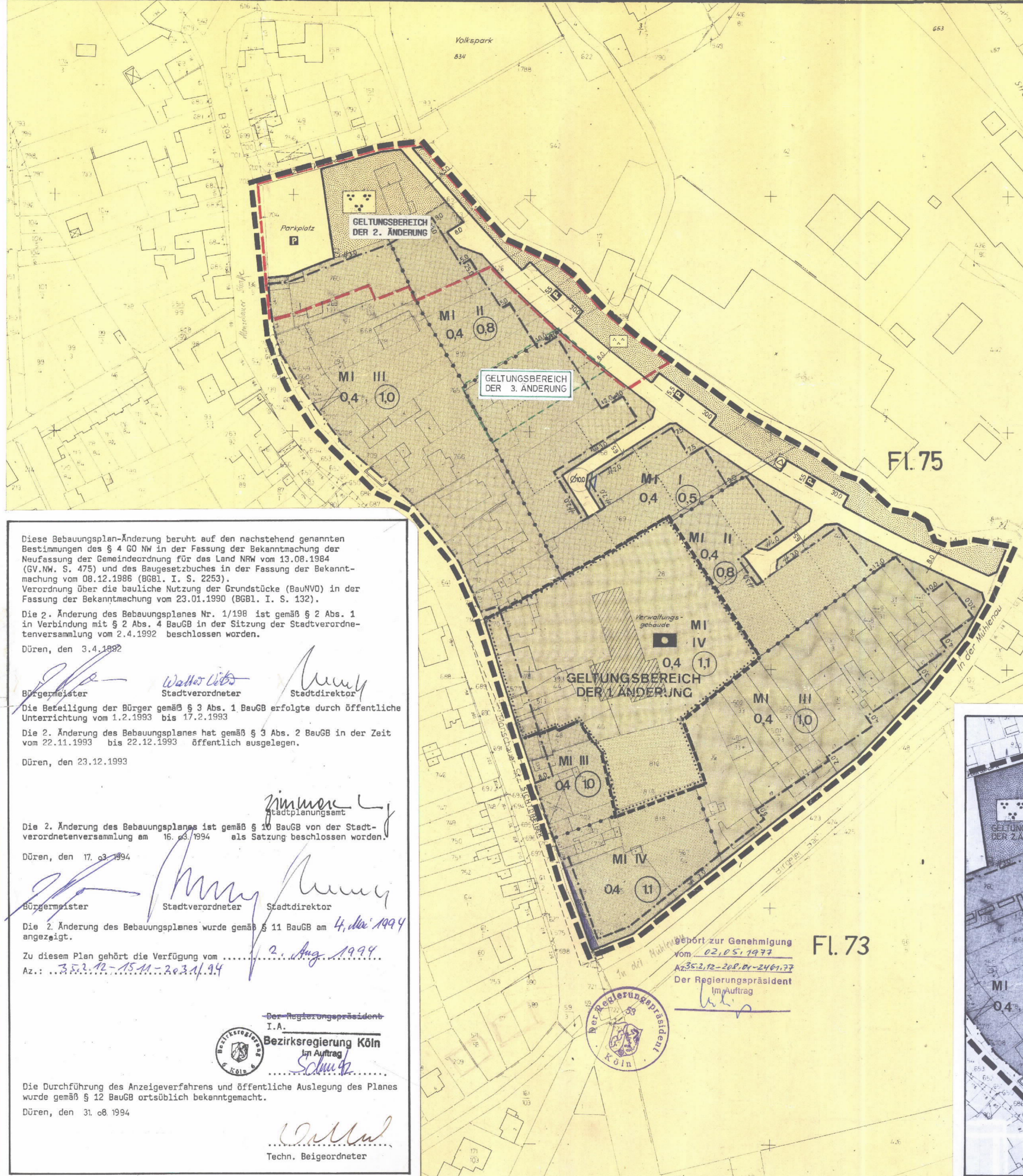
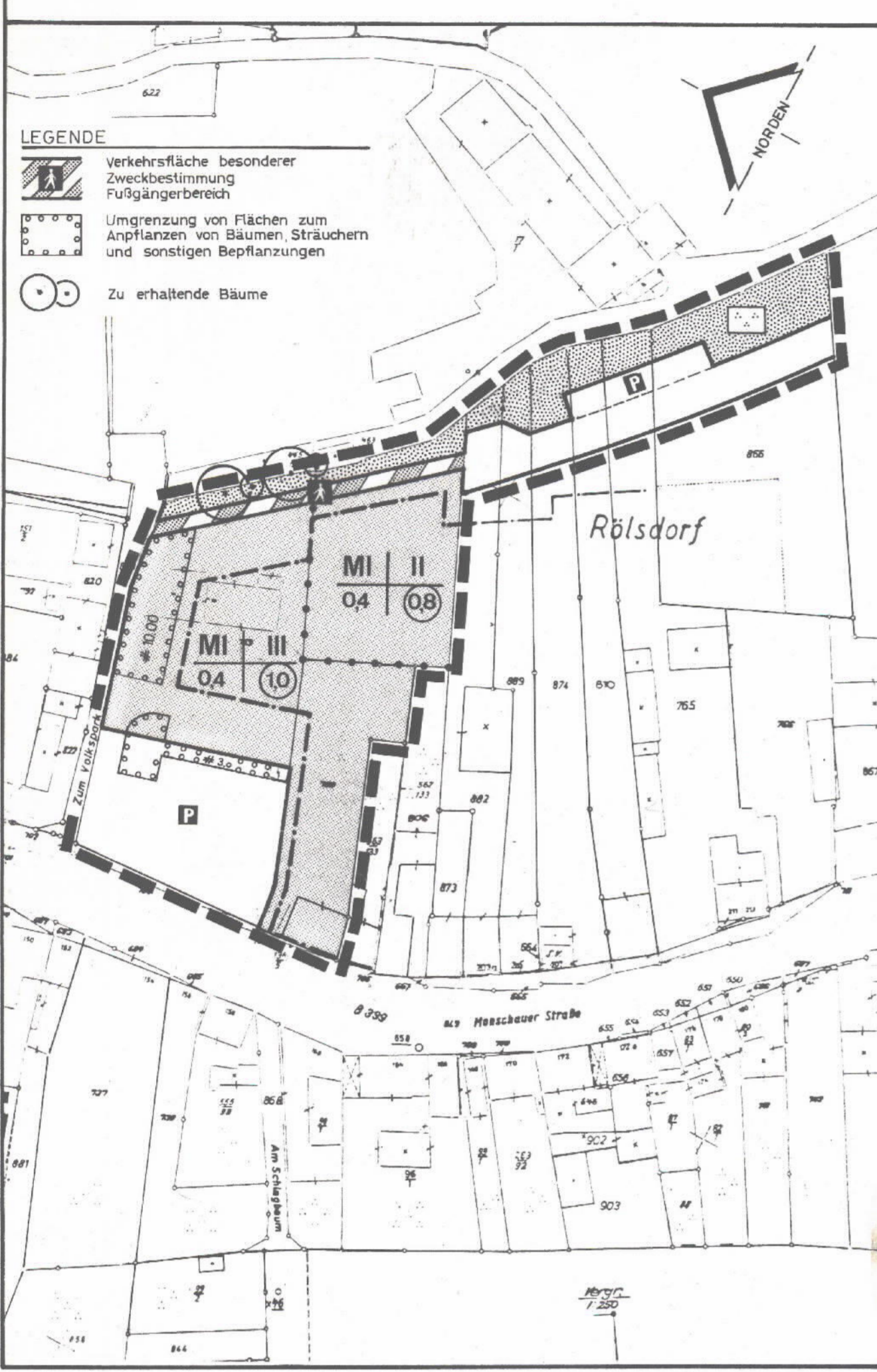




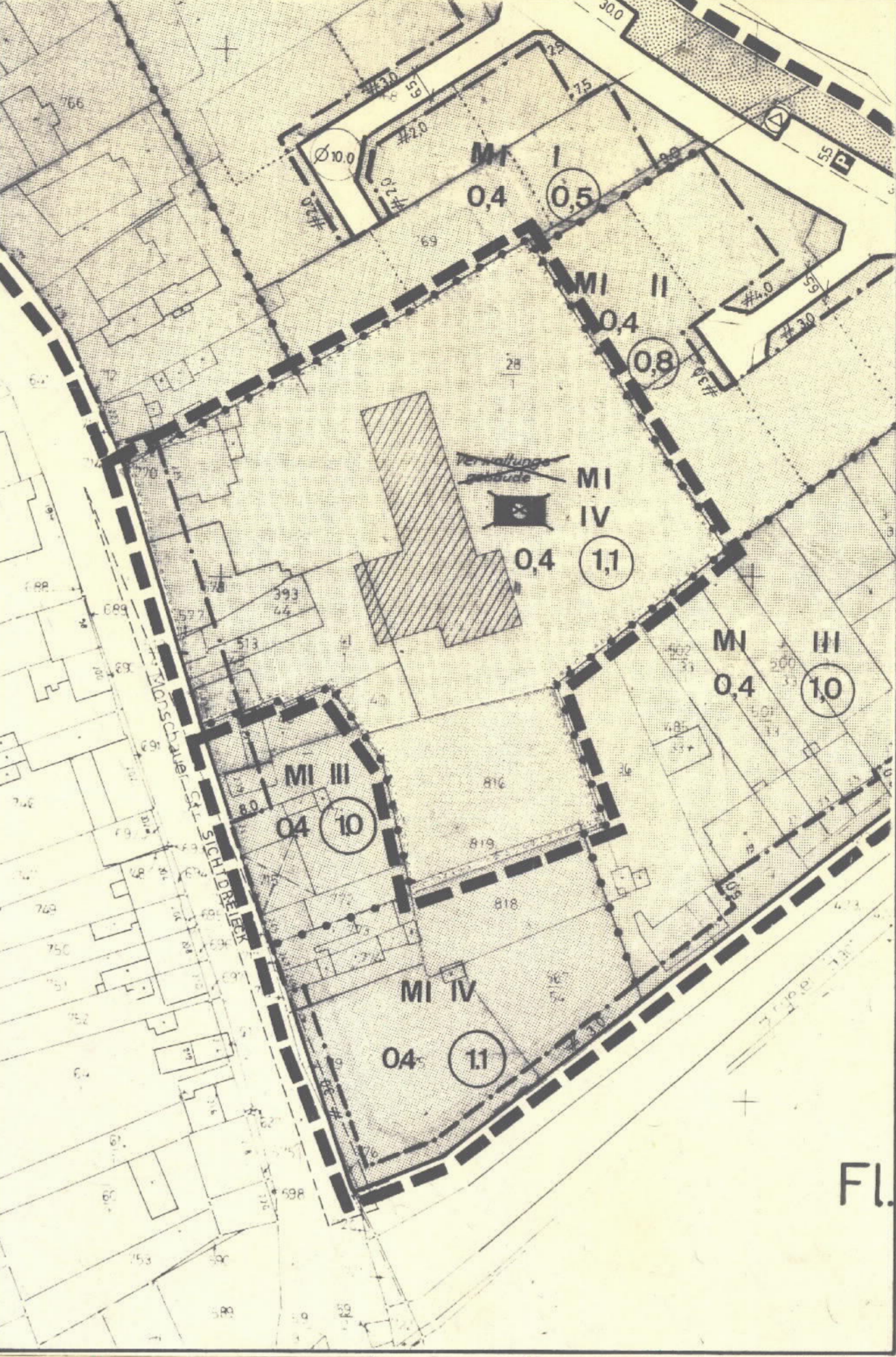
STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/198

ORTSTEIL-ROLSDORF ZWISCHEN VOLKSPARK UND IN DER MÜHLENAU

2. ÄNDERUNG BEB.- PLAN NR. 1/198



1. ÄNDERUNG BEB. PLAN NR. 1/198 MASSTAB 1:1000



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1765) geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30.07.1981

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/198 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.1987 beschlossen worden.
Düren, den 05.06.1987

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.10.1987 bis 13.11.1987 öffentlich ausliegen.
Düren, den 16.11.1987

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 28.4.1988 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 29.4.1988

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 14.9.1988 angezeigt.
Hierzu gehört die Verfügung vom 15.11.88 Az.: 352.12-ASM-2053/88
Köln, den 15.11.88

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 18.11.1988

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1765) geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30.07.1981

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/198 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 2.4.1992 beschlossen worden.
Düren, den 3.4.1992

Die Befehligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung vom 1.2.1993 bis 17.2.1993

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.1993 bis 22.12.1993 öffentlich ausliegen.
Düren, den 23.12.1993

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 16.4.1994 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 17.4.1994

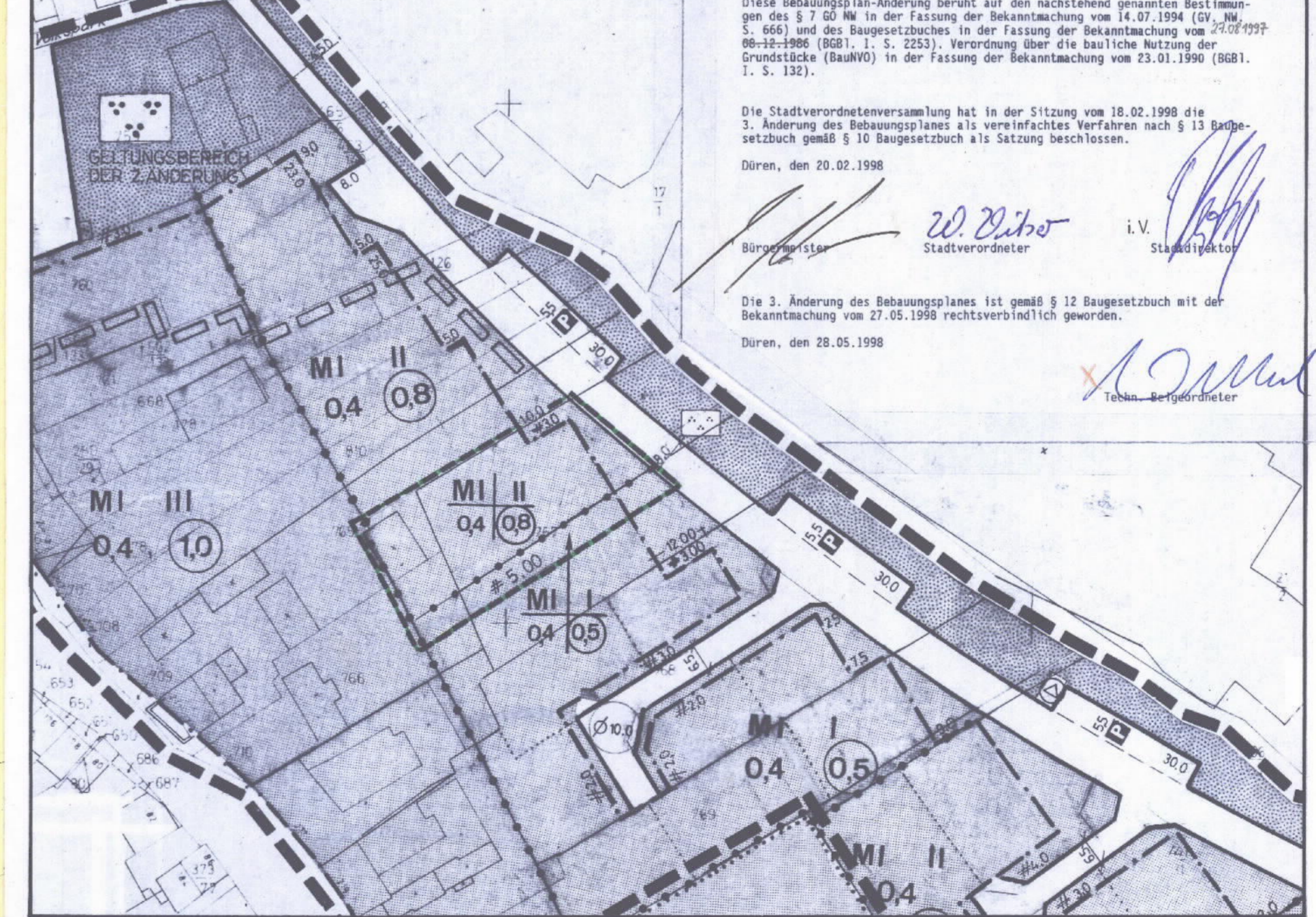
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 4.10.1994 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 2. Aug. 1994
Az.: 352.12-ASM-2031/94

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 31.08.1994

TEXTILICHE FESTSETZUNG
INNERHALB DER DURCH FLÄCHEN MIT AUFWUCHS UND BAUSCHRÄNKUNG GEGRENZTE FLÄCHEN WIRD FESTGELEGT, DASS STELLPLATZE, GARAGEN UND NEBENLÄGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 1 IN VERBINDUNG MIT § 23 Abs. 5 BauNVO UND GEMÄSS § 7 Abs. 3 BauNVO ZULÄSSIG SIND, ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, NICHT ZULÄSSIG SIND BEPFLANZUNGEN DÜREN HÖCHSTENS 0,60 M HOCH SEIN. DIESE FESTSETZUNG ERFOLGTE GEMÄSS § 9 Abs. 1 ZIFFER 16 B BauG

HINWEIS
IM NÖRDLICHEN TEIL DES BEBAUUNGSBEIETES IST EINE AUSGEDEHNTE RÖMISCHE TRÜMERSTELLE UND EIN RÖMISCHES SKELETTGRAB BEKANT. MIT DEM AUFTRETEN VON BODENFUNDEN IST ZU RECHNEN. IM FALLE DER BEBAUUNG IST DESHALB BEIM AUFTRETEN VON BODENFUNDEN DER STÄDTLICHE VERTRAUENSMANN FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTUMER ZU BENACHRICHTIGEN.

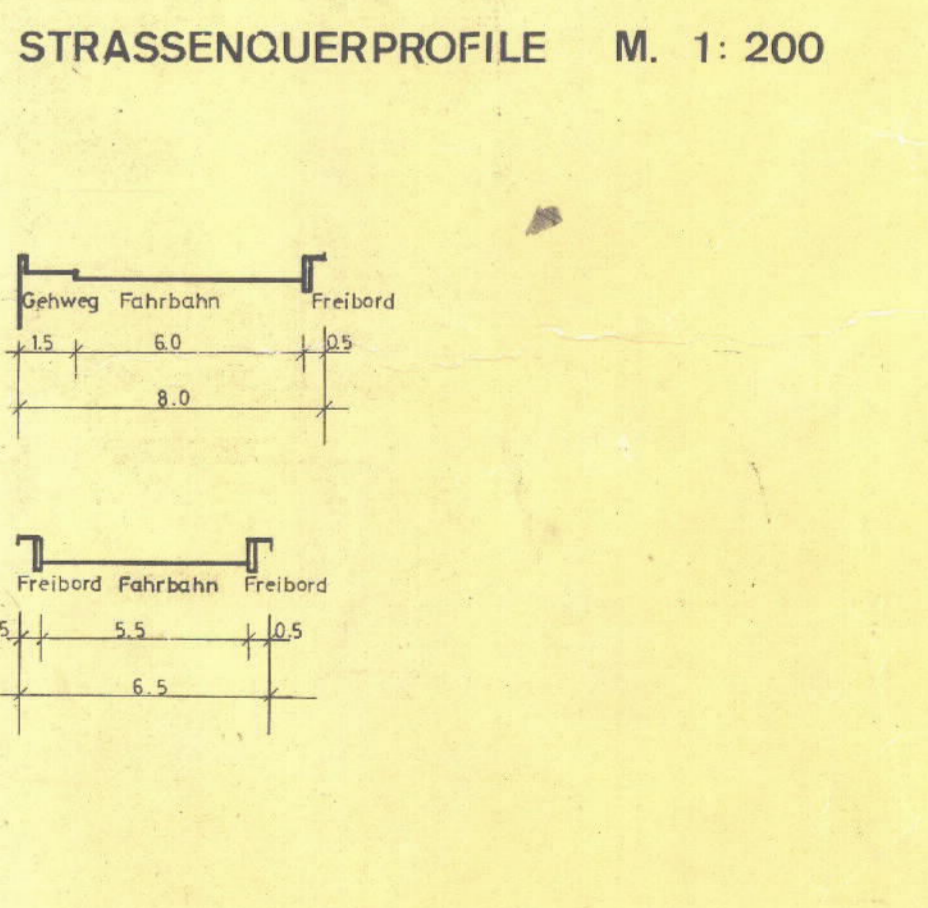
3. ÄNDERUNG BEB.- PLAN NR. 1/198



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1765) geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30.07.1981

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.1998 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 20.02.1998

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 17.02.1998 angezeigt.
Hierzu gehört die Verfügung vom 27.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 28.02.1998



Zeichen der Kartenunterlage Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschloßzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Art der baulichen Nutzung Kleindlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Parkanlage Dachplatte Friedhof	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend 0,4 Grundflächenzahl Geschloßflächenzahl Beurteilungszahl Flächen für die Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Sonderbauweise nach den Festsetzungen Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Bauweise Baugrenze getrennt Sonderbauweise Flächen (Stellp. oder Garagen) St. Stellplätze Gst. Garagen Gga. Gemisch. Garagen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verw. Gebäude Schule Krankenhaus Theater Post Kirche Hallenbad Kindertagesstätte Schutzraum Feuerwehr Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhalten. Schutzflächen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Hauptwasserleitungen	Verkehrflächen Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen geänderte Straßenbegrenzungslinie Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume Flächen mit Aufwuchs u. Baubeschränkung siehe textl. Festsetzung Hecke Spritzelzaun 80 cm in lebender Hecke Kanaldeckel Kanalsohle	Flächen für Versorgungsanlagen Baugrund für Versorgung Anl. Elektr. Werk. Gaswerk Wasserbehälter Wasserwerk Umfornstat. Pumpwerk Fernheizwerk Kläranlage Kennzeichen und nichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen	Baugestaltungsvorschriften Gemäß § 103 Bau O. N. W. vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW v. 28. Okt. 1954 (GS. NW. S. 167) ist in diesem Plan festgelegt: FD Flachdach 15° Dachneigung in Grad TH Traufenhöhe in m FH Firsthöhe in m SH Sockelhöhe in m Dr. Dramp in m F. Fassade M. Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers	Unverbindliche Eintragungen Bushaltestelle Kanaldeckel Teilungsvorschläge
--	--	--	---	---	---	--	---	---

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsverhältnisse enthält.
Der dargestellte Zustand entspricht der Öffentlichkeit.
Düren, den 14. 8. 1974

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen.
§ 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283).
§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. November 1977 (BGBl. I. S. 1237).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 19. Januar 1985 (BGBl. I. S. 21.31).
§ 103 Bau O. NW vom 27. Jan. 1970 (GV. NW. S. 96).

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 8.3.1976 beschlossen worden.
Düren, den 9.3.1976

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) in der Zeit vom 26.4.1976 bis 26.5.1976 ausliegen.
Düren, den 28.5.1976

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 9.12.1976 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 10.12.1976

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 22.6.1977